

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Bremen hat am 18.12.2018 den folgenden

Richterlichen Geschäftsverteilungsplan

für das

Landesarbeitsgericht Bremen für die Zeit

vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

beschlossen:

1. Beim Landesarbeitsgericht bestehen ab 01.01.2019 drei Kammern.

Den Vorsitz der Ersten Kammer führt

Präsident des Landesarbeitsgerichts

Thorsten Beck

Den Vorsitz der Zweiten Kammer führt

Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Uwe Michal

Den Vorsitz der Dritten Kammer führt

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts

Stephen Böggemann.

2. Für die Vertretung der Kammervorsitzenden wird folgende Reihenfolge festgelegt:

Kammer 1: Vertretung durch Kammer 3, 2

Kammer 2: Vertretung durch Kammer 1, 3

Kammer 3: Vertretung durch Kammer 2, 1

3. Neu eingehende Verfahren werden wie folgt verteilt:

- a)** Neu eingehende Sa-Sachen mit Ausnahme der SaGa-Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs nach (Turnus) wie folgt auf die Kammern 1, 2 und 3 verteilt:

3, 2, 1

3, 1

2, 3

3,1

3, 2, 1

3

danach von vorn beginnend.

- b)** Die einstweiligen Verfügungs- und Arrestverfahren (SaGa und TaBVGa), die Beschwerden in Beschlussverfahren (TaBV) und die sonstigen Beschwerden (Ta) werden jeweils der Reihenfolge des Eingangs nach (Turnus) auf die Kammern 1, 2 und 3 wie folgt verteilt, und zwar jeweils in getrennten Turni, jedoch die SaGa- und TaBVGa-Verfahren in demselben Turnus:

3, 2, 1

3, 1

2, 3

3, 1

3, 2, 1

3

danach von vorn beginnend.

- c) Die Reihenfolge des Eingangs richtet sich in erster Linie nach der Zeitfolge.

Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Reihenfolge unter Anwendung des DIN-Alphabets nach dem ersten Nachnamen, der Firma oder der sonstigen Bezeichnung des Rechtsmittelführers/Antragstellers, bei mehreren gleichzeitigen Eingängen, die denselben Rechtsmittelführer/Antragsteller betreffen, nach den entsprechenden Bezeichnungen des Rechtsmittelgegners/Antragsgegners, und zwar in jeweils der Schreibweise, die dem Eingang zu entnehmen ist. Bezeichnungen wie Firma, Fa., GmbH, AG, KG etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei gleichzeitigem Eingang von mehreren Sachen der gleichen Verfahrensart mit identischen Parteien gelangen diese Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in dieselbe Kammer.

Als gleichzeitig eingegangen gelten insbesondere jeweils die

- Eingänge im Nachtbriefkasten,
- Eingänge im Tagesbriefkasten bei jeweiliger Leerung,
- Eingänge mit der normalen Tagespost,
- Eingänge mit der Päckchen- oder Paketpost,
- Eingänge mit der jeweiligen Botenpost,
- Eingänge, die im zentralen I-Punkt des Fachgerichtszentrums abgegeben werden

Ein Eingang per Telefax oder EGVP geht einem Eingang in sonstiger Weise vor.

4. Die Kammer 1 ist zuständig für sämtliche AR - mit Ausnahme von Kostenerinnerungsverfahren -, SHa- und TaBVHa-Sachen.

Verfahren auf Gerichtsstandbestimmung nach § 36 ZPO werden im Ta-Turnus angerechnet.

Die Kammer 1 ist ferner zuständig für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 198 ff GVG; § 9 ArbGG = Oa-Sachen) und Verfahren auf Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung (§ 98 Abs. 2 ArbGG = Oa-Sachen).

- 5. a)** Der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Stephen Böggemann ist gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7. S. 1, § 80 Abs. 2 S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG zuständig als Güterichter¹ in anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren (GRLa-Sachen) der Kammern 1 und 2. Für jede GRLa-Sache in dem jeweiligen Turnus des Ausgangsverfahrens, für die der Vorsitzende der Kammer 3 tätig wird, wird die Kammer 3 mit einer Sache ausgelassen. Für anhängige Berufungs- und Beschwerdeverfahren (GRLa-Sachen) der Kammer 3 sind die Direktorin des Arbeitsgerichts Sonja Kettler und die stellvertretende Direktorin des Arbeitsgerichts Danka Lewin gem. § 54 Abs. 6, § 64 Abs. 7 S. 1, § 80 Abs. 2 S. 2, § 87 Abs. 2 S. 1 ArbGG als Güterichter² zuständig. Die Sachen werden nach Eingang gezählt. Es wird ein eigener Turnus gebildet.

Der Güterichter ist nicht streitentscheidender Richter. Das Güterichterverfahren (Mediation beim Güterichter) wird nur auf freiwilliger Basis mit den Prozessbeteiligten durchgeführt.

Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güterichterbehandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Richter zurück.

- b)** Der Güterichter ist, wenn das Verfahren während des Güterichterverfahrens beendet wird, auch für den Streitwertbeschluss und die Entscheidungen über den Kostengrund zuständig. Für Entscheidungen über Prozesskostenhilfeanträge bleibt der Streitrichter zuständig.

Der Güterichter ist, wenn eine Sache in das streitige Verfahren zurückgegeben wird, von einer folgenden Befassung ausgeschlossen.

¹ Die Verwendung des Begriffs „Güterichter“ dient der besseren Lesbarkeit und umfasst stets auch die weibliche Form

² Die Verwendung des Begriffs „Güterichter“ dient der besseren Lesbarkeit und umfasst stets auch die weibliche Form.

- 6. a)** Die Kammer, die zuerst mit einem einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren befasst ist, bleibt unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuständig für die den gleichen Streitgegenstand betreffenden Hauptsacheverfahren, und zwar auch dann, wenn das Nachfolgeverfahren zusätzliche Streitgegenstände betrifft. Diese Regelung gilt auch, wenn das Hauptsacheverfahren vor dem einstweiligen Verfügungsverfahren bzw. Arrestverfahren anhängig wird.

Ist bereits ein Ta-Verfahren gegen eine Entscheidung, die im Rechtswegbestimmungsverfahren nach § 48 ArbGG oder im Prozesskostenhilfverfahren getroffen wurde, anhängig gewesen, wird das Hauptsacheverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, die bereits mit dem Ta-Verfahren befasst wurde.

Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des Nachfolgeverfahrens (auch Hauptsacheverfahren i.S.d. Abs. 2) mehr als 1 Jahr seit der Urteilsverkündung bzw. Verkündung des instanzbeendenden Beschlusses oder sonstigen Erledigung des Verfahrens, z. B. durch Rücknahme, Beschluss nach § 91 a ZPO, Austragen aus dem Register wegen Nichtbetreibens oder Ruhens vergangen ist.

- b)** Verweist das Landesarbeitsgericht eine Sache an das Arbeitsgericht zurück und wird gegen die erneute Entscheidung des Arbeitsgerichts Berufung/Beschwerde/sofortige Beschwerde eingelegt, so fällt die Sache in die Kammer, die die Zurückverweisung ausgesprochen hat, unter Anrechnung auf den Turnus.

Werden Ta-Verfahren zur Abhilfeprüfung an das Arbeitsgericht abgegeben, fallen die Sachen bei Vorlage nach der Abhilfeprüfung jedoch ohne Anrechnung auf den Turnus, in die Zuständigkeit der ursprünglich mit der Sache befassten Kammer.

- c)** Gehen gegen eine Entscheidung des Arbeitsgerichts mehrere Berufungen und/oder eine oder mehrere Anschlussberufung/en ein, fallen sie ohne Anrechnung auf den Turnus in die Kammer, bei der die zuerst eingegangene Berufung anhängig ist.

Hat das Arbeitsgericht mehrere Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbunden und gehen gegen das Urteil des Arbeitsgerichts mehrere Berufungen in getrennten Schriftsätzen ein, so ist die Kammer

ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, in die die erste der eingegangenen Berufungen fällt. Dasselbe – jedoch unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus – gilt, wenn gegen in einem Verfahren ergangene Teil-Urteile und nachfolgende Schluss-Urteile und Ergänzungs-Urteile Berufungen eingelegt werden.

- d)** Restitutionsklagen werden im Turnus gemäß Ziff. 4 verteilt, jedoch wird die Kammer übersprungen, gegen deren Entscheidung sich die Restitutionsklage richtet.
- e)** Die Regelungen unter 6 a) - d) gelten entsprechend für alle Beschlussverfahren.
- f)** Ist bereits eine Sa-, SaGa-, Ta-, TaBV- oder TaBVGa-Sache bzw. SHa-Sache nach der geltenden Aktenordnung anhängig oder anhängig gewesen, fallen nachfolgende Ta-Beschwerden unter Anrechnung auf den Turnus in dieselbe Kammer.
- g)** Sofern ein Verfahren, in dem ein Vorsitzender³ nach § 41 ZPO ausgeschlossen ist, in die Zuständigkeit der Kammer fällt, der der Vorsitzende angehört, wird diese Kammer übersprungen und mit der nächsten eingehenden Sache aufgefüllt.

Das Gleiche gilt bei kollektivrechtlichen Streitigkeiten, die eine Angelegenheit aus einem Einigungsstellenverfahren betreffen, in dem der Vorsitzende tätig gewesen ist oder für das seine Einsetzung gerichtlich beantragt ist. Diese Regelung gilt auch für individualrechtliche Streitigkeiten, die sich aus den die Einigungsstelle abschließenden Regelungen ergeben.

Diese Regelung gilt ferner für individualrechtliche und kollektivrechtliche Streitigkeiten, die sich aus einer abschließenden Vereinbarung in einem Güterichter- oder Mediationsverfahren, in dem der Vorsitzende tätig gewesen ist, ergeben.

- h)** Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan verkannt worden oder ist eine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen worden, so ist die Sache unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus an die nächste in der Verteilung zu berücksichtigende Kammer abzugeben.

³ Die Verwendung des Begriffs „Vorsitzender“ dient allein der besseren Lesbarkeit und umfasst stets auch die weibliche Form

Die abgebende Kammer wird mit der nächsten nach Abgabe eingehenden Sache der gleichen Verfahrensart unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen unter Ziff. 4 bis 6 aufgefüllt.

- 7. a)** In Verfahren, in denen es einer Entscheidung der Frage bedarf, ob ein Vorsitzender ausgeschlossen oder befangen ist, trifft diese Entscheidung der erste Vertreter mit den ehrenamtlichen Richtern⁴ der Kammer, der der abgelehnte Richter angehört. Das Gleiche gilt, wenn eine Kammer in ihrer jeweiligen Besetzung insgesamt abgelehnt wird. Die Sache fällt dann in den Fällen, in denen der Vorsitzende nach der Entscheidung der Vertreterkammer nicht weiter tätig werden kann, in die Kammer desjenigen Vorsitzenden, der der Vertreter des Vertreters ist.

In den Fällen, in denen eine Abgabe an eine andere Kammer aus Gründen, die in diesem Geschäftsverteilungsplan geregelt sind, nicht möglich ist (Befangenheit der Vertreter, Ausschluss der Vertreterkammer(n) z.B. gemäß Ziff. 6 f) etc., verbleibt die Sache in der Kammer des Vertreters, auf den kein Befangenheits- oder Ausschlussgrund zutrifft.

In den vorstehenden Fällen findet bei der übernehmenden Kammer eine Anrechnung auf den Turnus statt. Die abgebende Kammer wird mit der nächsten eingehenden Sache der gleichen Verfahrensart aufgefüllt.

Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, entscheidet die Kammer des abgelehnten ehrenamtlichen Richters. Die Sache verbleibt in der Kammer, der der abgelehnte ehrenamtliche Richter angehört.

- b)** Zurückverweisungen, in denen vom Bundesarbeitsgericht keine andere Kammer bestimmt ist, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die vorher mit der Sache befasst war.

Wird ein Verfahren an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese bestimmt worden ist, so wird es unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem jeweiligen Turnus an der Reihe ist.

⁴ Die Verwendung des Begriffs „ehrenamtlicher Richter“ dient allein der besseren Lesbarkeit und umfasst stets auch die weibliche Form

In den Fällen, in denen das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich eine andere Kammer bestimmt hat, wird entsprechend der Bestimmung durch das Bundesarbeitsgericht verfahren.

Eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus findet bei jeder Zurückverweisung statt.

- c) Im Falle einer Verbindung nach § 147 ZPO erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus, jedoch bis maximal drei Sachen. Die abgebenden Kammern werden nicht aufgefüllt.

Über darüber hinausgehende Anrechnungen entscheidet das Präsidium auf Antrag eines Vorsitzenden.

Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach §§ 147 ZPO, 64 Abs. 6 ArbGG, 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Landesarbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigste Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.

- 8. a) Für die Zeit der Abwesenheit eines Vorsitzenden von mehr als drei Wochen, z. B. aus Anlass einer Erkrankung oder einer Kur, wird die entsprechende Kammer von Beginn der vierten Woche an von der Verteilung nach Ziff. 3 ausgenommen. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziff. 6. In Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung eines Vorsitzenden wird die entsprechende Kammer von der Verteilung nach Ziff. 3 ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der Ziff. 6.
- b) Die zu Beginn der fünften Woche der Abwesenheit anhängigen Sachen werden zur weiteren Bearbeitung entsprechend den in Ziff. 3 festgelegten Turnus und den dort geregelten Zuständigkeiten den verbleibenden Vorsitzenden zugewiesen. Die Verfahren werden einzeln in der numerischen Reihenfolge der Aktenzeichen verteilt, und zwar zunächst die in Ziff. 3 a) genannten Verfahren, sodann in gleicher Weise die in Ziff. 3 b) genannten Verfahren. Der jeweilige Turnus beginnt mit Beendigung des jeweils nach Ziff. 3 für die allgemeine Verteilung einzuhaltenden Turnus.

Im Übrigen gilt Ziff. 7 a) und b) entsprechend.

Soweit richterliche Handlungen für vor Beginn dieser Verteilung erledigte Verfahren erforderlich sind, ist die jeweilige Vertreterkammer zuständig.

Die in Ziff. 8 b) getroffenen Regelungen gelten nicht für die stufenweise Wiedereingliederung eines Vorsitzenden.

- c) Die Sachen werden von dem Vertreter während der Abwesenheit erledigt, soweit dies möglich ist. Die ehrenamtlichen Richter der vertretenen Kammer sind heranzuziehen.
- d) Soweit eine Erledigung während der Abwesenheit nicht erfolgt, gehen diese Sachen mit Wiederaufnahme des Dienstes durch den abwesend gewesenen Richter in die ursprüngliche Kammer zurück.
- e) Die Ziff. 8 a) und 8 b) gelten nicht für den gesetzlichen Erholungsurlaub.

Bei einer Urlaubsgewährung gemäß § 76 Abs. 1 und Abs. 3 der Bremischen Urlaubsverordnung in Verbindung mit dem Senatsbeschluss vom 10.06.1997 (Flexi-Urlaub) wird die Kammer während des gesamten Zeitraums der Urlaubsgewährung von der Verteilung ausgenommen. Das Gleiche gilt bei Dienstreisen oder anderer dienstlich begründeter Abwesenheit eines Vorsitzenden, wenn die Dienstreise/dienstlich begründete Abwesenheit länger als vier Arbeitstage dauert.

9. In Arbeitskampfzeiten wird beim Landesarbeitsgericht ein Eildienst an Wochenenden oder Wochenfeiertagen nach folgender Maßgabe eingerichtet:

- a) Die Arbeitskampfparteien müssen spätestens bis Dienstschluss (14.00 Uhr) am letzten Arbeitstag vor einem Wochenende oder Wochenfeiertag einen schriftlichen, die Arbeitskampsituation für das kommende Wochenende oder den Wochenfeiertag erläuternden Antrag beim Landesarbeitsgericht einreichen.
- b) Jedoch wird der Eildienst am Samstag, Sonntag bzw. Wochenfeiertag in der Zeit von 11.00 - 13.00 Uhr nur dann eingerichtet, wenn das Arbeitsgericht im LAG-Bezirk am jeweiligen Vortag einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung Arbeitskampfmaßnahmen betreffend beschieden hat.

Ergänzende Regelungen bleiben dem Präsidium im Einzelfall vorbehalten.

- c) Der Eildienst wird unabhängig von der Zuständigkeitsregelung in Ziff. 3 jeweils für ein Wochenende von einem Vorsitzenden, beginnend mit dem ersten Wochen-

ende, an dem ein Eildienst beantragt wurde, wahrgenommen, und zwar in folgender Reihenfolge:

Vorsitzender Kammer 3, 2, 1

danach von vorn beginnend.

Die Vertretungsregelung nach Ziff. 2. gilt entsprechend.

- d)** Für den Eildienst werden ehrenamtliche Richter nach der gesondert aufgestellten Eildienstliste herangezogen.

Ist ein ehrenamtlicher Richter in der Branche tätig oder tätig gewesen, auf die sich der Arbeitskampf bezieht, so ist der nach der Liste nächste ehrenamtliche Richter auf den dies nicht zutrifft, heranzuziehen.

Im Übrigen gelten die Ziff. 10 a) - d) entsprechend.

- 10. a)** Die ehrenamtlichen Richter werden im Übrigen zu den Sitzungen des Landesarbeitsgerichts Bremen nach den Ordnungsziffern in den 3 anliegenden Listen herangezogen, die für die Kammern getrennt aufgestellt sind. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Jahreswechsel nicht berührt.
- b)** Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters tritt an seine Stelle der in der Liste nachfolgende nicht verhinderte ehrenamtliche Richter derselben Gruppe, der noch nicht zu einer der dem vorgesehenen Terminstag nachfolgenden Sitzungen eingeladen worden ist.

Das Gleiche gilt

- für ehrenamtliche Richter, die aufgrund der schriftlichen Prozessvollmacht für eine Sache, die an dem für ihn vorgesehenen Terminstag ansteht, als Terminsvertreter in Betracht kommen;
 - für einen ehrenamtlichen Richter, der aus einer Behörde, einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung kommt, die von einer am Terminstag zu treffenden Entscheidung betroffen werden.
- c)** Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird zur nächsten Sitzung nach seiner Verhinderung, zu der noch keine ehrenamtlichen Richter vorgesehen sind, gela-

den (Nachholsitzung). Es erfolgt auch bei mehrfacher Verhinderung nur eine Heranziehung zu einer Nachholsitzung.

- d)** Ist die Liste der Kammer erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richter der ersten Vertreterkammer - vergleiche Ziff. 2 des Geschäftsverteilungsplanes - unter Anrechnung auf deren Heranziehungsturnus - herangezogen, beginnend mit dem ehrenamtlichen Richter, der als nächster in die Vertreterkammer geladen werden würde.
- 11. a)** Im Fall einer Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Erlass eines Beweisbeschlusses oder Teilurteils, im Falle der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO, bei Anhörungsrügen nach § 78 a ArbGG sowie bei Befangenheitsanträgen nach Schluss der mündlichen Verhandlung sind abweichend von Ziff. 10 die ehrenamtlichen Richter zum Fortsetzungstermin bzw. zur Entscheidung heranzuziehen, die an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben.

Auf Beschlussverfahren ist diese Bestimmung ebenfalls entsprechend anzuwenden.

Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters, der für einen Fortsetzungstermin heranzuziehen wäre, gilt von den vorstehenden Absätzen abweichend, dass beide ehrenamtliche Richter gemäß Ziff. 10 dieses Geschäftsverteilungsplanes heranzuziehen sind.

- b)** Bei Zurückverweisungen vom Bundesarbeitsgericht sind die ehrenamtlichen Richter gemäß Ziff. 10 dieses Geschäftsverteilungsplanes heranzuziehen.
- 12.** Ehrenamtliche Richter, die als Nachfolger für ausgeschiedene ehrenamtliche Richter berufen werden, werden jeweils der Kammer zugewiesen, der der Vorgänger angehört hat. Sie erhalten die gleiche Ordnungsziffer wie der ausgeschiedene ehrenamtliche Richter.

Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter abgewichen werden.

Bremen, den 18.12.2018

gez. Beck

gez. Böggemann